

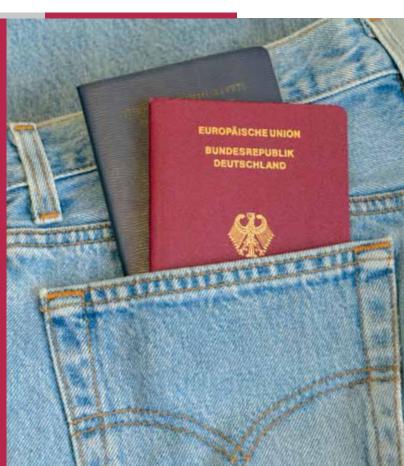


MUSS ICH MICH ENTSCHEIDEN?

Fragen und Antworten zur Optionspflicht

Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration Postfach 3180 55021 Mainz

Telefon 06131 16-2468 Telefax 06131 16-4090 blmi@masgff.rlp.de www.integration.rlp.de



VORWORT

Liebe Leserin, liebe Leser,

mit dieser Informationsschrift möchte Sie die Landesregierung über eine wichtige Regelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechtes informieren: die sogenannte Optionsregelung. Viele Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren wurden, erhalten zusätzlich zur ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit – durch Geburt oder auf Grund einer Übergangsregelung.

Mit ihrem 18. Geburtstag müssen sich diese Kinder grundsätzlich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (Optionspflicht). Die Entscheidung ist nicht immer leicht. Wichtig ist es daher genau zu wissen, welche Fristen für die Entscheidung gelten und welche Folgen es hat, wenn keine Entscheidung getroffen wird. In einigen Fällen ist es möglich, neben der deutschen die ausländische Staatsangehörigkeit zu behalten. Auch darüber informiert die Broschüre.

Diese Broschüre kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Deshalb nutzen Sie bitte die kostenfreien Beratungsangebote in Rheinland-Pfalz und informieren Sie sich über Ihre ganz persönlichen Möglichkeiten!

Malu Dreyer

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz

Maria Weber

Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz Referat Reden und Öffentlichkeitsarbeit Bauhofstaße 9, 55116 Mainz www.masgff.rlp.de

Diese Broschüre kann auch auf der Seite www.integration.rlp.de oder www.einbuergerung.rlp.de heruntergeladen werden.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz.

Redaktion: Gabriele Blessing-Zwiebelberg

Fotos: www.fotolia.com

Gestaltung: Tanja Labs, www.artefont.de

Druck: Druckerei Wolf GmbH, www.druckerei-wolf.de

Mainz, 2010

Optionspflicht

Was bedeutet das?



Gehen Sie zu Ihrer Kreis- oder Stadtverwaltung. Lassen Sie sich rechtzeitig beraten.

Die Adressen finden Sie unter www.einbuergerung.rlp.de

Vor der Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000 wurde ein Kind mit seiner Geburt nur dann Deutsche oder Deutscher, wenn mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Hierbei spricht man vom Abstammungsprinzip. Seit dem Jahr 2000 führt auch die Geburt in Deutschland zum Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil einen verfestigten Aufenthalt in Deutschland hat. Es handelt sich dabei um das Territorialprinzip. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern mit verfestigtem Inlandsaufenthalt besitzen somit ab dem Augenblick der Geburt regelmäßig zwei Staatsangehörigkeiten: die nach dem Territorialprinzip erworbene deutsche Staatsangehörigkeit sowie zusätzlich diejenige(n) der Eltern, die sie durch Abstammung erhalten haben.

Die **Optionspflicht** kommt erst mit der Beendigung des 18. Lebensjahres, also dem 18. Geburtstag zum Tragen: Ab diesem Zeitpunkt müssen sich die Kinder entscheiden, welche Staatsangehörigkeit sie dauerhaft behalten wollen. Mit anderen Worten: Optionspflicht ist die Pflicht, sich für die deutsche **oder** die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden, wenn man 18 Jahre alt geworden ist.

Optionspflicht

Wer ist betroffen?



Von der Optionspflicht nicht betroffen sind Kinder aus binationalen Beziehungen, die durch Abstammung die deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Von der Optionspflicht betroffen sind zwei Personengruppen:

Erste Gruppe

(laut Übergangsregelung § 40b Staatsangehörigkeitsgesetz) In Deutschland geborene ausländische Kinder,

- die am 1. Januar 2000 rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten und
- die zu diesem Zeitpunkt noch nicht zehn Jahre alt waren (Geburt zwischen 1990 und 1999),

wurden auf Antrag eingebürgert, wenn ein Elternteil bereits bei der Geburt des Kindes

- seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und
- eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besaß.

Die nach der Übergangsregelung eingebürgerten Kinder werden ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2017 optionspflichtig.

Zweite Gruppe

(laut § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz) Seit dem 1. Januar 2000 sind in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern seit ihrer Geburt deutsche Staatsangehörige,

- wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

Diese Kinder besitzen regelmäßig auch die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) ihrer Eltern. Sie werden beginnend ab dem Jahr 2018 optionspflichtig.

Optionsverfahren





So funktioniert das Verfahren in der Praxis:

Den ersten Schritt übernehmen die Kreisverwaltungen, beziehungsweise – in den kreisfreien Städten – die Stadtverwaltungen. Sie weisen Betroffene schriftlich auf ihre Optionspflicht und die Rechtsfolgen hin, sobald diese 18 Jahre alt sind. Von da an besteht die Pflicht, zu erklären, ob man die deutsche Staatsangehörigkeit oder die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) behalten will. Diese Erklärung muss bei der zuständigen Verwaltung in schriftlicher Form eingereicht werden. Die Verwaltung bietet den Optionspflichtigen vor der Entscheidung eine umfassende Beratung an, um sie vor rechtlichen Nachteilen zu bewahren.

Sind Sie optionspflichtig, stehen Ihnen grundsätzlich drei Möglichkeiten offen:

- 1. Sie entscheiden sich nicht.
 - Dies hat zur Folge, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des 23. Lebensjahres verlieren.
- 2. Sie entscheiden sich für die ausländische Staatsangehörigkeit.

Dies hat zur Folge, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, und zwar in dem Moment, in dem die entsprechende Erklärung bei der Kreisoder Stadtverwaltung eingeht.

3. Sie entscheiden sich für die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nun haben Sie die Pflicht, bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) nachzuweisen.

Dann kann Folgendes passieren:

- Weisen Sie den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) nach, besteht die deutsche Staatsangehörigkeit fort.
- Legen Sie einen solchen Nachweis nicht vor, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Vollendung Ihres 23. Lebensjahres verloren.

6 7

Mögliche Ausnahmen sind:



Wichtig:

Wenn Sie nicht sicher sind, ob die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit möglich oder zumutbar sein wird, stellen Sie vorsorglich vor dem 21. Geburtstag einen Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung.

Von der Pflicht, den Verlust der ausländischen Staatsbürgerschaft nachzuweisen, gibt es **Ausnahmen**.

Ist die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit...

- ...gar nicht möglich,
- ...oder aus bestimmten Gründen unzumutbar,
- ...oder nicht notwendig,

...so wird eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt.

Diese Genehmigung ermöglicht es, neben der deutschen Staatsangehörigkeit die ausländische(n)
Staatsangehörigkeit(en) zu behalten. Das müssen
Sie bis zur Vollendung Ihres 21. Lebensjahres beantragen; danach ist ein solcher Antrag nicht mehr möglich.
Bis zur endgültigen Entscheidung der Behörde über die Beibehaltungsgenehmigung besteht die deutsche Staatsangehörigkeit fort. Wird die Genehmigung vor der Vollendung des 23. Lebensjahres abgelehnt, sind Sie weiterhin in der Pflicht, den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) bis zu Ihrem 23. Geburtstag nachzuweisen.

FRISTEN & VORGÄNGE

Erläuterung: Rot bedeutet Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Grau bedeutet Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit.

18. GEBURTSTAG

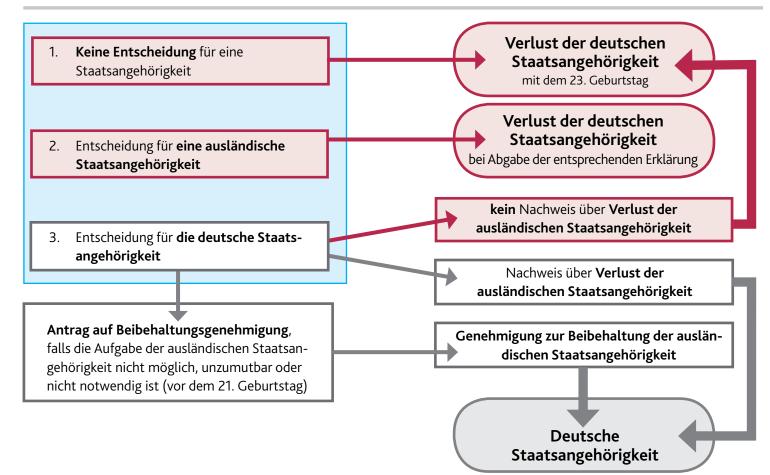
Von der Optionspflicht betroffen (S. 8)

- Information über Optionspflicht durch Kreis- oder Stadtverwaltung
- Frist für Erklärung, welche Staatsangehörigkeit gewählt wird, beginnt

21. GEBURTSTAG

23. GEBURTSTAG

- Frist-Ende für Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung
- Frist-Ende für Option (Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit)



Zuständige Behörden & Gebühren

Wer sind die Ansprechpartnerrinnen und Ansprechpartner?

Die Kreis- oder Stadtverwaltung stellt (als zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde) den Verlust oder Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit fest und erteilt einen entsprechenden Bescheid. Diese Behörden bieten eine umfassende Beratung und Information zu der Optionsregelung und den damit verbundenen Fragen und Problemen an.

Fragen beantworten auch die Beratungsstellen der Migrationsfachdienste der Wohlfahrtsverbände, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Beiräte für Migration und Integration, die kommunalen Integrationsbeauftragten, der Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz und die Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration.

Die Adressen finden Sie unter www.einbuergerung.rlp.de

Gebühren – Was kostet das Optionsverfahren?

Für das Optionsverfahren zahlen Sie keine Gebühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Beibehaltungsgenehmigung. Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.